

Vereinigung evangelischer Religionslehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen (VER)

Geschäftsordnung

§ 1 Name

Die Vereinigung führt den Namen „Vereinigung evangelischer Religionslehrkräfte an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen (VER)“.

§ 2 Zweck der Vereinigung

Die VER versteht sich als Interessenvereinigung zur Förderung des evangelischen Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen in Niedersachsen.

Sie setzt sich ein für die Belange der Kolleginnen und Kollegen, die evangelischen Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen erteilen oder zukünftig erteilen wollen.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für durch die Geschäftsordnung festgelegte Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung, die über einen reinen Auslagenersatz hinausgehen.

§ 3 Aufgaben der Vereinigung

Die Aufgaben der Vereinigung sind:

- sich aktiv für die vollständige Erteilung von Religionsunterricht an berufsbildenden Schulen einzusetzen,
- bei kirchlichen Gremien und Einrichtungen sowie bei staatlichen Stellen für eine Stärkung des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen in Gegenwart und Zukunft einzutreten,
- die Zusammenarbeit mit dem Verband katholischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer an berufsbildenden Schulen Niedersachsen (VKR) und anderen Lehrerverbänden zu pflegen,
- Kontakte zu Institutionen der beruflichen Bildung gemäß § 2 zu unterhalten,
- sich auf Bundesebene am Meinungs austausch über Anliegen des Religionsunterrichts an berufsbildenden Schulen zu beteiligen,
- die Kommunikation unter ihren Mitgliedern zu fördern, ihre Interessen zu bündeln und zu vertreten und
- Impulse zur Fortbildung der Mitglieder zu geben.

§ 4 Organe der Vereinigung

Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Mitglieder des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, von denen mindestens jeweils zwei im staatlichen und kirchlichen Dienst tätig sind.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n), eine(n) stellvertretende(n) Vorsitzende(n) sowie eine(n) Kassenwart(in).

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes rückt unter Berücksichtigung von § 5 Satz 1 die Person der Kandidatenliste mit den meisten Stimmen nach. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stehen keine Personen des benötigten Dienstes auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, berufen die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ein stimmberechtigtes Mitglied nach. Finden sich keine entsprechenden Kandidatinnen oder Kandidaten zur Nachberufung, kann von § 5 Satz 1 abgewichen werden. Dabei ist vorrangig die Kandidatenliste zu berücksichtigen. Eine Nachberufung muss auf der nächsten Jahreskonferenz durch Wahl bestätigt werden.

Bei Stimmengleichheit im Vorstand zählt die Stimme des oder der Vorsitzenden doppelt. Bei Rücktritt des oder der Vorsitzenden geht dieses Recht bis zur Wahl eines oder einer neuen Vorsitzenden auf den oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) über.

Dem Vorstand gehören beratend an:

- die Fachberater(innen) der Landesschulbehörde für Evangelische Religion an berufsbildenden Schulen
- der oder die Dozent(in) für den Bereich berufsbildende Schulen am Religionspädagogischen Institut (RPI) Loccum
- mindestens eine aber maximal zwei Vertreter(innen) der folgenden Personengruppen:
 - Fachleiter(in) eines staatlichen Studienseminars
 - Vertreter(in) der Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst

Darüber hinaus kann der Vorstand weitere beratende Mitglieder berufen.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Aufgaben des Vorstandes sind

- die Führung und Vertretung der Vereinigung
- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- die Verwaltung des Vermögens der Vereinigung
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 7 Mitgliedschaft

Die Vereinigung steht allen, die evangelischen Religionsunterricht an BBS in Niedersachsen erteilen, offen. Es gibt keine formalrechtliche Mitgliedschaft.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand im Rahmen der Jahreskonferenz berufsbildende Schulen am RPI Loccum einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit der Einladung zur Jahreskonferenz.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmenden beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die Abwahl des Vorstandes oder die Auflösung der Vereinigung bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Eingaben zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind dem Vorstand 14 Tage vor der Sitzung einzureichen. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit weitere Tagesordnungspunkte beschließen.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstandes,
- Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichtes,
- Wahl der Kassenprüfer, Entgegennahme des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes und
- Beschlussfassung über Anliegen der Vereinigung,
- Beschlussfassung über Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

Bei der Mitgliederversammlung wird von den Mitgliedern der Interessenvereinigung ein finanzieller Beitrag zur Deckung der laufenden Kosten eingesammelt. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 11 Salvatorische Klausel

Sollte es zu Problemen bei der Durchführung dieser Satzung kommen, weil sich einzelne Regelungen als nicht praktikabel erweisen, so hat der Vorstand im Sinne des § 2 zu handeln und der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.

§ 12 Auflösung

Nach Beschluss der Auflösung der Vereinigung durch die Mitgliederversammlung (§ 8) fällt das Vermögen der Vereinigung an das RPI Loccum.